

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse
Bestandteile:

Satzung vom 27.06.2013

- 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013**
- 2. Änderungssatzung vom 18.12.2014**
- 3. Änderungssatzung vom 15.10.2015**
- 4. Änderungssatzung vom 15.12.2016**
- 5. Änderungssatzung vom 28.09.2017**
- 6. Änderungssatzung vom 05.12.2018**
- 7. Änderungssatzung vom 18.10.2019**
- 8. Änderungssatzung vom 10.11.2020**

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 27.06.2013

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, der § 29 und 30 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 27.06.2013 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für die Erfüllung der entgeltlichen Pflichtaufgaben (§ 2) und für freiwillig auf Antrag erbrachte Serviceleistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Ansprüche auf den Ersatz von Kosten bei Nachbarschaftshilfe und übergemeindlichen Einsätzen werden nach § 30 NBrandSchG geltend gemacht.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

(1) Entgeltliche Pflichtaufgaben sind:

- a) Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden (§ 29 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 a) NBrandSchG).

- b) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind. Des Weiteren auch, wenn keine Unwetter- oder auch Starkregensituationen vorliegen.
- c) Einsätze, bei denen eine Gefährdungshaftung besteht (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 b) NBrandSchG), insbesondere
 - ca) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
 - cb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt.
- d) Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 NBrandSchG).
- e) Einsätze durch ausgelöste Brandmeldeanlagen, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 29 Abs. 2 Nr. 3 NBrandSchG).
- f) Die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG).

(2) Darüber hinaus gebührenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst wurden (§ 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG).

§ 3 Serviceleistungen

- (1) Serviceleistungen werden von der Feuerwehr der Stadt Wildeshausen nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr für Serviceleistungen besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.
- (2) Serviceleistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht der Gefahrenabwehr dienen und die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, insbesondere:

a) Allgemeine Serviceleistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Rettungsdienstunterstützung (z. B. Transport stark übergewichtiger Patienten, Ausleuchten von Unfallstellen/für Rettungshubschrauber)
- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen
- Ordnungsdienste, Verkehrssicherung
- Beseitigung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährlichen Stoffen

b) Serviceleistungen des vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschlüsseldepots
- Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
- Brandschutztechnische Begehung von Objekten

- (3) Das Erbringen einer Serviceleistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Personal- und Sachkosten für Ausbildungsleistungen richten sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. a) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NBrandSchG),
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. b) derjenige, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 NPOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 NBrandSchG)

oder

der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 NBrandSchG)

oder

derjenige, der den Auftrag für den Einsatz gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 NBrandSchG),

- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. f) derjenige, der die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat (§ 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 NBrandSchG),
- d) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. e) der Betreiber der Brandmeldeanlage (§ 29 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 NBrandSchG),
- e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den grundlosen Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 NBrandSchG).

- (2) Gebührensschuldner in den Fällen des § 3 ist derjenige, der die Leistung angefordert hat.

- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührenverzeichnis für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Einsatzkräften, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten vom Feuerwehrgerätehaus (Einsatzzeit) sowie die Zeit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass das Gebührenverzeichnis etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde.
- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Filter, Löschmittel, Schrauben, Klebeband usw.) sowie Entsorgungskosten werden nach Ziff. 4 des Gebührenverzeichnisses berechnet.
- (4) Die Stadt kann, auch bei gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, Gebühren und Auslagen für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel erheben, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind. Gleiches gilt für deren Entsorgung (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 NBrandSchG). Für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet wurde (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 NBrandSchG) kann die Stadt Gebühren und Auslagen erheben.
- (5) Soweit für Einsätze und Leistungen nach §§ 2 und 3 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m. § 13 NVwKostG erhoben.
- (6) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Einsatzkräften, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Einsatzkräfte berechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (5) Die Vorschriften des NKAG gelten entsprechend.

§ 7 Haftung

Die Stadt Wildeshausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wildeshausen außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 13.12.2001 außer Kraft.
- (2) Soweit Gebührenansprüche vor der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung entstanden sind, dürfen Gebührenpflichtige gemäß § 2 Abs. 2 NKAG durch diese Satzung nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung.
- (3) Für die Festsetzung von Kostenerstattungen und Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Satzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Die 1. Änderungssatzung vom 28.11.2013, durch die der § 5 geändert wurde, ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 15.10.2015, durch die der § 5 geändert wurde, ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung (Gebührenverzeichnis) vom 15.10.2015, durch die der § 5 geändert wurde, ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2016, durch die der § 5 geändert wurde, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung vom 28.09.2017, durch die der § 5 geändert wurde, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die 6. Änderungssatzung vom 05.12.2018, durch die der §§ 1, 2, 4 und 5 geändert wurden, ist am 01.01.2019 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungssatzung vom 18.10.2019, durch die der §§ 4 und 5 geändert wurden, ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung vom 10.11.2020, durch die der § 5 geändert wurde, ist am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Anlage: Gebührenverzeichnis für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wildeshausen 2021

1. Gebühren für Einsatzkräfte Euro/Stunde

1.1 Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen	52,00 €
1.2 Einsatzkraft für eine Brandsicherheitswache	36,00 €

Hinzuzurechnen sind die Kosten für entstandenen Verdienstausfall.

2. Gebühren für Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Wildeshausen Euro/Stunde

Einsatzleitwagen	277,00 €
Gerätewagen Logistik	366,00 €
Löschgruppenfahrzeug ohne Tank	329,00 €
Löschgruppenfahrzeug mit Tank	292,00 €
Tanklöschfahrzeuge	351,00 €
Feuerwehdrehleiter	398,00 €
Rüstwagen	303,00 €
Rettungsboot	346,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge	250,00 €
Kommandowagen	148,00 €

Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) verstehen sich inkl. Beladung der Fahrzeuge. Diese können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden.

Für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen (Ziffer 2) im Rahmen von Brandsicherheitswachen wird eine Gebühr von 50 % der für die eingesetzten Fahrzeuge maßgeblichen Gebühren erhoben.

3. Gebühren für die Rettungs-/Einsatzgeräte Euro/Stunde

Dekontaminations-Anlage	292,00 €
-------------------------	----------

4. Verbrauchsmaterial/Entsorgung/Transport

Verbrauchsmaterialien werden direkt nach der verbrauchten Menge, die Kosten für die Entsorgung und den Transport gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Materialien nach tatsächlich anfallender Menge jeweils einzeln

5. Verpflegung

War eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich, werden die entstandenen Kosten als Auslage abgerechnet.

6. Unfugalarme

Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.

7. Sonstige Inanspruchnahme

Die Abrechnung für den Einsatz von Fahrzeugen/Gerätschaften sowie für Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr benannt ist, erfolgt in Anlehnung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Gebühr für vergleichbare Fahrzeuge/Gerätschaften und Leistungen.